

Handlungsempfehlung für Arbeitgeber bei einer irrtümlichen (Falsch)-Anmeldung als Hauptarbeitgeber

Meldet sich ein zweiter oder weiterer Arbeitgeber (Nebenarbeitgeber, Steuerklasse VI) irrtümlich als erster Arbeitgeber (Hauptarbeitgeber) in der ELStAM-Datenbank an, wird der bisherige Hauptarbeitgeber (Steuerklasse I - V) automatisch zum Nebenarbeitgeber und erhält mit der nächsten Änderungsliste den Verfahrenshinweis 5520202103 und die Steuerklasse VI zum Abruf bereitgestellt.

Leider besteht für das **Finanzamt** keine Möglichkeit, ein irrtümlich angemeldetes Arbeitsverhältnis zu korrigieren. Eine Korrektur ist von den **beteiligten Arbeitgebern** vorzunehmen.

Sachverhalt aufklären

Der Arbeitgeber soll zunächst Rücksprache mit seinem Arbeitnehmer halten, um zu klären, welcher Arbeitgeber der tatsächliche Hauptarbeitgeber ist.

Die Anmeldung als Hauptarbeitgeber ist nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zuvor mitgeteilt hat, dass es sich um sein erstes Dienstverhältnis (Hauptarbeitsverhältnis) handelt.

Korrektur innerhalb von sechs Wochen nach der unzutreffenden Anmeldung

Ist die Anmeldung als Hauptarbeitgeber zu Unrecht erfolgt, kann der **tatsächliche Hauptarbeitgeber** die Hauptarbeitgebereigenschaft wie folgt zurück erlangen:

1. In einem ersten Schritt muss er den Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des neu mitgeteilten Referenzdatums (aus dem Verfahrenshinweis 5520202103 in der sog. Änderungsliste) zunächst rückwirkend als Nebenarbeitgeber aus der ELStAM-Datenbank abmelden.
2. Im zweiten Schritt (frühestens ein Tag nach dem ersten Schritt) ist eine erneute Anmeldung als Hauptarbeitgeber vorzunehmen. Als Referenzdatum für die erneute Anmeldung ist der Folgetag anzugeben, ab dem die Hauptarbeitgebereigenschaft zu Unrecht entfallen war (= Referenzdatum aus dem Verfahrenshinweis 5520202103 plus ein Tag).

Diese Vorgehensweise ist innerhalb der programmtechnisch vorgegebenen „Sechs-Wochen-Frist“ unabhängig davon möglich, ob sich der irrtümlich **unzutreffend angemeldete Hauptarbeitgeber** bereits wieder abgemeldet hat oder nicht. Durch die erneute Anmeldung des tat-

sächlichen Hauptarbeitgebers wird der **tatsächliche Nebenarbeitgeber** automatisch zutreffend als solcher eingestuft, so dass dieser (der **Verursacher** der Falschanmeldung) innerhalb der „Sechs-Wochen-Frist“ nicht tätig werden muss.

Korrektur später als sechs Wochen nach der unzutreffenden Anmeldung

Erfolgt die Korrektur der Falschanmeldung nach Ablauf der „Sechs-Wochen-Frist“, ist der **aktuelle Nebenarbeitgeber**, der sich **unzutreffend als Hauptarbeitgeber angemeldet hat**, zunächst in einem **ersten Schritt** verpflichtet, den Arbeitnehmer mit dem Datum der ursprünglichen Anmeldung (= Referenzdatum, für das ELStAM als Hauptarbeitgeber abgerufen werden sollten) **abzumelden**.

In einem **zweiten Schritt** (frühestens ein Tag nach dem ersten Schritt) ist die **erneute Anmeldung** als Nebenarbeitgeber durchzuführen. Als Referenzdatum ist der Folgetag der ursprünglichen Anmeldung anzugeben.

Erst nach Abmeldung der irrümlichen Hauptarbeitgebereigenschaft ist eine Neuansmeldung des tatsächlichen Hauptarbeitgebers **mit Rückwirkung** möglich. Hierfür muss der **tatsächliche Hauptarbeitgeber** wie folgt verfahren:

1. Zunächst muss er den Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des neu mitgeteilten Referenzdatums (aus dem Verfahrenshinweis 5520202103 in der sog. Änderungsliste) rückwirkend als Nebenarbeitgeber aus der ELStAM-Datenbank abmelden.
2. Frühestens einen Tag später ist eine erneute Anmeldung als Hauptarbeitgeber vorzunehmen. Als Referenzdatum ist der Folgetag anzugeben, ab dem die Hauptarbeitgebereigenschaft zu Unrecht entfallen war (= Referenzdatum aus dem Verfahrenshinweis 5520202103 plus ein Tag)

Weiterführende Informationen finden Sie im BMF-Schreiben vom 08.11.2018 (BStBl 2018 I S. 1137) und unter https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstam_%28arbeitgeber%29.